



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2022

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|---|------|
| 1.1 | Satzungen | S. 2 |
| 1.1.1 | Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen ab 2023 | S. 2 |
| 1.1.1.1 | Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2023) | S. 2 |
| 1.1.2 | Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin
Hier: 1. Änderungssatzung zur Essengeldsatzung 2021 | S. 5 |
| 1.1.2.1 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Essengeldsatzung 2021) | S. 5 |
| 1.2 | Haushalt 2023 | S. 5 |
| 1.2.1 | Haushalt 2023
Hier: Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen | S. 5 |
| 1.2.1.1 | Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2023 | S. 5 |

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. November 2022

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|--|------|
| 2.1 | Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse
Hier: Ergänzung des Sitzungskalenders für das Jahr 2023 | S. 7 |
|-----|--|------|

3. Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|--|------|
| 3.1 | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr | S. 7 |
| 3.2 | Schlussfeststellung in den Verfahren Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.-Nr. 4001I
Bodenordnungsverfahren Lentzke/Ortslage, Verf.-Nr. 4004M | S. 7 |
| 3.3 | Schlussfeststellung in den Verfahren Bodenordnungsverfahren Betzin Verf.-Nr. 4002I
Bodenordnungsverfahren Karwese/Ortslage Verf.-Nr. 4002M
Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage, Verf.-Nr. 4003M | S. 8 |

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Hier: Beschluss der Satzung
mit den neuen Gebührensätzen ab 2023
Drucksache-Nr.: 2002/133 43. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2023).

1.1.1.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37), in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie der §§ 93 und 99 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1142), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2023) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) in deren jeweils geltender Fassung durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG und § 6 KAG. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende öffentliche Straße in

der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und der Winterdienst durchgeführt wird.

- (2) Von der Fontanestadt Neuruppin wird ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von mindestens 25 % übernommen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigung erfolgt nach der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung (Kehrplan). Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:
 - Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
 - Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
 - Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf
- (6) Der Winterdienst erfolgt nach der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung (Winterdienstkonzept).

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Reinigungsgebühren betragen für die Straßen nach § 2 Abs. 5 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:
 - a) für Straßen des Typ I 0,79 € jährlich
 - b) für Straßen des Typ II 3,45 € jährlich
 - c) für Straßen des Typ III 6,91 € jährlich

- (2) Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen nach § 2 Abs. 6 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

1,46 € jährlich.

§ 4

Gebührenpflichtige, Auskunftsanspruch, Betretungsrecht

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum 1. Januar eines Jahres als Eigentümer des gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für insgesamt weniger als einen Monat im Erhebungszeitraum eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg ein.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Straßenreinigungsgewähr- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 21. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Januar 2021 außer Kraft.

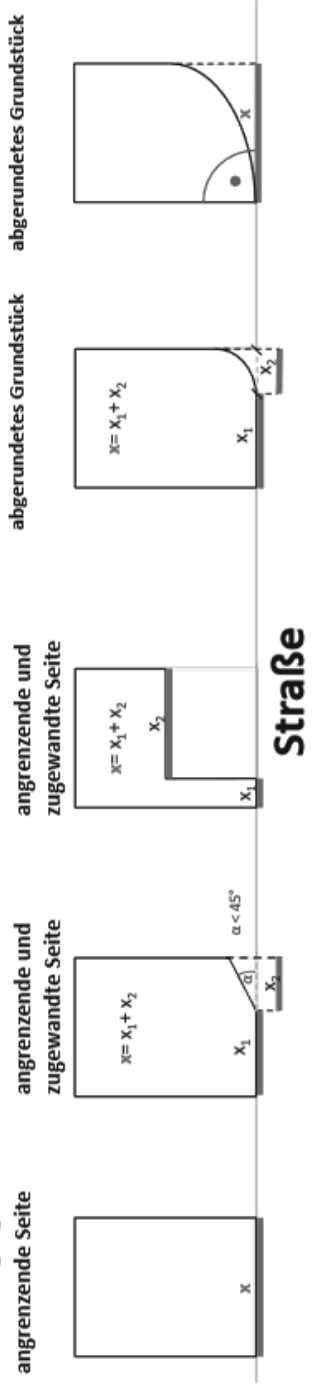
Fontanestadt Neuruppin, den 14. Dezember 2022

*Ruhle
Bürgermeister*

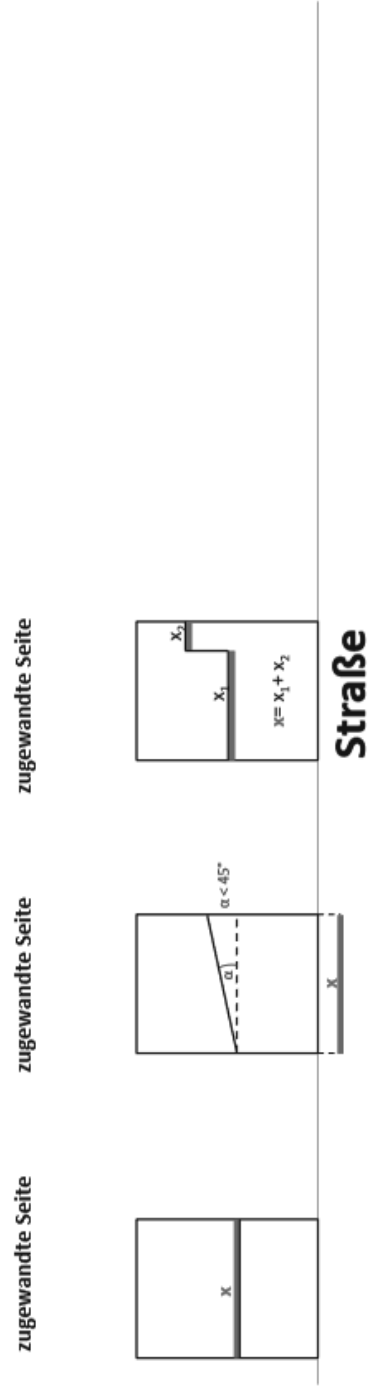
Ermittlung der Frontlängen gem. § 2 Abs. 1-4 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2023

Beispiele:

- Anliegergrundstücke



- Hinterliegergrundstücke



Legende: **x** = Gesamtwert in Meter, der für das jeweilige Grundstück zu ermitteln ist und im Bescheid mit dem Gebührensatz multipliziert wird.
x₁ und **x₂** = Teillängen, aus denen der Wert **x** ermittelt wird.
 Fett gedruckte Linien = anzurechnende Grundstücksseiten

1.1.2 Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 1. Änderungssatzung zur Essengeldsatzung 2021
Drucksache-Nr.: 2017/13 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Essengeldsatzung 2021).

1.1.2.1 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Essengeldsatzung 2021)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 12. Dezember 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Essengeldsatzung 2021) beschlossen:

Artikel I Änderung des Satzungstextes

In § 3 Abs. 2 wird der Wert „1,43“ durch „1,73“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 14. Dezember 2022

Ruhle
Bürgermeister

1.2 Haushalt 2023

1.2.1 Haushalt 2023

Hier: Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen
Drucksache-Nr.: 2022/10 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Hinweis:

Jede Person kann gemäß § 67 Abs. 5 S. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Einwohner:innen der Stadt, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.2.1.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I S. 6), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	76.140.830 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	77.820.610 EUR

außerordentlichen Erträge auf	1.790.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	770.740 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	77.690.260 EUR
Auszahlungen auf	83.345.020 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.126.520 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.950.610 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.563.740 EUR 11.324.410 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 1.070.000 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 8.115.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

Kontengruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	100.000 EUR
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.000 EUR
53	Transferaufwendungen	250.000 EUR
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.000 EUR
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 EUR
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	110.000 EUR
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung der Kämmerin/ des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 14. Dezember 2022

Ruhle
Bürgermeister

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. November 2022

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: Ergänzung des Sitzungskalenders für das Jahr 2023
Drucksache-Nr.: 2002/177 30. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Ergänzung zum Sitzungskalender für das Jahr 2023:

Am 11. Januar 2023 findet eine Sitzung des Strukturausschusses statt.

3. Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen	
donnerstags	von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Neuruppin, den 14. November 2022

Ruhle
Bürgermeister

3.2 Schlussfeststellung in den Verfahren Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.-Nr. 4001I Bodenordnungsverfahren Lentzke/Ortslage, Verf.-Nr. 4004M

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einheitlich die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne und ihrer Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft sind die Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Bodenordnungspläne und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen und in ihren Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 22.11.2022

Im Auftrag
Gez. Matthias Benthin

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

3.3 Schlussfeststellung in den Verfahren Bodenordnungs- verfahren Betzin Verf.-Nr. 4002I Bodenordnungsverfahren Karwese/Ortslage Verf.-Nr. 4002M Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage, Verf.-Nr. 4003M

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einheitlich die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne und ihrer Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft sind die Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Bodenordnungspläne und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen und in ihren Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 22.11.2022

Im Auftrag
Matthias Benthin

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

DS

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.